

Tarif Netznutzung GR-NNB

für das Verteilnetz Mittelbünden

Stadtratsbeschluss vom 21. August 2019

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif GR-NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif GR-NNB ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif GR-NNA¹.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif GR-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr

Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
Sonntag 06.00–22.00 Uhr

2.2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen des erteilten Leistungsauftrags an das ewz.

2.2.1. Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1. Wirkenergie

Hochtarif: 6,6 Rp./kWh

Niedertarif: 3,3 Rp./kWh

¹ STRB Nr. 478/2016

2.2.1.2. Blindenergie

Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.1.3. Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 10.– pro kW/Monat

2.2.2. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Kundinnen und Kunden des Verteilnetzes des ewz:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: 1,35 Rp./kWh

2.2.3. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNB jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNB tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.